

# **Schulleitung überprüft mit Hausbesuchen die Arbeitsunfähigkeit**

**Beitrag von „Moebius“ vom 8. März 2013 18:35**

## Zitat von alias

Au ist AU. Basta. Das hat niemand anzuzweifeln.

So pauschal würde ich das sicher nicht sagen.

Ein Arbeitgeber hat grundsätzlich das Recht, bei einer Krankmeldung auch zu überprüfen, ob sich ein Arbeitnehmer auch entsprechend verhält, also zum einen wirklich krank ist und zum anderen keinen Tätigkeiten nachgeht, die dem Genesungsziel zuwiderlaufen. Das gilt im Grundsatz auch bei Beamten. In der Privatwirtschaft wird da auch schon mal ein Privatdetektiv eingeschaltet, wenn der Arbeitgeber Zweifel hat.

Auf einem ganz anderen Blatt steht natürlich, dass im vorliegenden Fall ein einmaliges Nichtigantreffen an der Haustür überhaupt nichts beweist, da ein Krankgeschriebener in keiner Weise verpflichtet ist, sich 24 Stunden am Tag zu hause auf zu halten. Die reine Annahme, dass ein Arbeitnehmer im Urlaub ist, ist irrelevant, dieses wird der Arbeitgeber schon nachweisen müssen. Der Arbeitnehmer ist auch nicht verpflichtet, im Detail darzulegen, wo er sich jetzt bei dem einmaligen "Besuch" stattdessen aufgehalten hat.

Im Übrigen darf ein krankgeschriebener Arbeitnehmer grundsätzlich auch in den Urlaub fahren, in den meisten Fällen wird das ja der Genesung durchaus zuträglich sein, er muss dies allerdings mitteilen, da es für den Arbeitgeber weiterhin möglich sein muss, den Arbeitnehmer zu kontaktieren, etwa falls er eine amtsärztliche Untersuchung veranlassen möchte.